



# Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen (üK) und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten bilden Lernende in einem betrieblichen Umfeld aus. Die Ausbildung erfolgt in Gruppen und umfasst neben dem Üben von Fertigkeiten auch das Vermitteln praktischer Berufskennnisse.

	Anforderungen	Erläuterungen
<b>Fachliche Qualifikation</b> BBV Art. 45, lit. a	<b>Abschluss der höheren Berufsbildung</b> im Gebiet, in dem sie ausbilden;	Abschlüsse der höheren Berufsbildung sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsprüfungen (eidgenössische Fachausweise)</li> <li>- höhere Fachprüfungen (eidgenössische Diplome)</li> <li>- höhere Fachschulen (eidgenössische Diplome HF)</li> </ul> Abschlüsse von Fachhochschulen oder Universitäten resp. der eidgenössischen technischen Hochschule (ETH) gelten ebenfalls, sofern sie auf das Gebiet, in dem sie ausbilden, ausgerichtet sind. <p>Über die Validierung von Bildungsleistungen entscheidet die Trägerschaft der jeweiligen fachlichen Bildung.</p>
BBV Art. 40, Abs. 3	oder eine <b>gleichwertige fachliche Qualifikation</b> im Gebiet, in dem sie ausbilden.	Über gleichwertige fachliche Qualifikationen entscheidet die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt. Die Anerkennung gleichwertiger fachlicher Qualifikationen erfolgt meist im Rahmen eines bestehenden oder eines angestrebten Anstellungsverhältnisses.
BBV Art. 69 und 70	Die <b>Anerkennung ausländischer Diplome</b> kann beim SBFI beantragt werden.	Link zur <a href="#">Anerkennung ausländischer Diplome</a> .  <b>Der Nachweis der fachlichen Qualifikation liegt in der Regel bei Antritt der berufspädagogischen Ausbildung vor.</b>



	<b>Anforderungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Berufliche Praxis</b> BBV Art. 45, lit. b.	<b>zwei Jahre</b> im Gebiet, in dem sie ausbilden;	<b>Der Nachweis der beruflichen Praxis muss vor Antritt der berufspädagogischen Ausbildung vorliegen.</b> Bei teilzeitlicher Anstellung während der beruflichen Praxis erhöht sich die Dauer dementsprechend. Die berufspädagogische Bildungsinstitution entscheidet bei Sonderfällen.
<b>Berufspädagogische Qualifikation</b> BBV Art. 45, lit. c  BBV Art. 76, Abs. 2 - 4  BBV Art. 69 und 70	Bildungsgang von <b>600</b> Lernstunden für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im <b>Hauptamt</b> ;  Bildungsgang von <b>300</b> Lernstunden für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im <b>Nebenamt</b> ;  oder eine <b>gleichwertige berufspädagogische Qualifikation</b> .  Die <b>Anerkennung ausländischer Diplome</b> kann beim SBFI beantragt werden.	Eine nebenamtliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit im entsprechenden Lehrgebiet aus. Die Berufstätigkeit im entsprechenden Lehrgebiet umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit. Beispiel: Bäckermeister mit eigenem Betrieb, der pro Woche einen Tag in einem üK-Zentrum unterrichtet.  Die Validierung erbrachter Bildungsleistungen ist momentan nicht möglich.  Die <b>Inhalte</b> der Bildungsgänge sind im Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche festgelegt (Link zum <a href="#">Rahmenlehrplan</a> ).  Über gleichwertige berufspädagogische Qualifikationen entscheidet die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche. Sie hat Empfehlungen veröffentlicht, wie marktübliche pädagogische Vorbildungen angerechnet werden können (Link zu den <a href="#">Empfehlungen</a> ).  Link zur <a href="#">Anerkennung ausländischer Diplome</a> .



	<b>Anforderungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Berufspädagogischer Abschluss</b> BBV Art. 40 Abs. 1	Die berufspädagogischen Bildungsgänge werden mit einem eidgenössischen oder einem eidgenössisch anerkannten Diplom abgeschlossen.	Die Bildungsinstitution vergibt das Diplom, wenn alle Anforderungen gemäss BBV Art. 45 (fachliche Qualifikation, berufliche Praxis und berufspädagogische Qualifikation) erfüllt sind. Eidgenössische Diplome können von eidgenössischen Bildungsinstitutionen abgegeben werden. Andere Bildungsinstitutionen erhalten die Anerkennung der Diplome im Rahmen des Anerkennungsverfahrens des SBFI. Alle anerkannten Bildungsgänge werden veröffentlicht (Link zu <a href="#">laufenden und abgeschlossenen SBFI-Anerkennungsverfahren</a> ).
<b>Übergangsbestimmung altes / neues Recht</b> BBV Art. 76 Abs. 1	Wer am 1. Januar 2008 schon während mindestens fünf Jahren erfolgreich Lernende ausgebildet hat, gilt als qualifiziert.	Diese Übergangsbestimmung ermöglicht langjährigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in üK und Lehrwerkstätten weiterhin tätig zu sein. Sie erhalten damit nicht unweigerlich das Diplom. Ein solches erlangt nur, wer die Kriterien nach BBV Art. 45 erfüllt. Stichdatum ist der 1. Januar 2008, weil in diesem Jahr erste Anerkennungen für Bildungsgänge gemäss neuem Rahmenlehrplan gesprochen werden können und damit eine Ausbildung überhaupt erst möglich ist.
<b>Nachholen der berufspädagogischen Qualifikation</b> BBV Art. 40 Abs. 2	Wer die Mindestanforderungen bei Aufnahme der Tätigkeit als Berufsbildnerin oder Berufsbildner nicht erfüllt, hat diese innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.	Als Stichdatum gilt der Beginn des Anstellungsverhältnisses.
<b>Kleinstpensen</b> BBV Art. 47 Abs. 3	Wer weniger als durchschnittlich 4 Wochenstunden (ca. 160 Stunden pro Jahr) unterrichtet, ist per Gesetz nicht verpflichtet, die berufspädagogischen Anforderungen zu erfüllen.	Über die zu erfüllenden Anforderungen entscheidet die Bildungsinstitution, bei welcher die Berufsbildnerin resp. der Berufsbildner angestellt ist.